



Mitteilungsblatt

für die
Gemeinde Ehingen



Ehingen – Beyerberg
Lengersheim – Dambach

Wittelshofener Str. 30 : 91725 Ehingen : ☎ (09835) 9791-0 : Fax 9791-33
E-mail: friedrich.steinacker@vg-hesselberg.de
www.ehingen-hesselberg.de

Nr.: 08/2022

Ehingen, den 25.08.2022

1. Mitarbeiter/in (m/w/d) für den Bauhof bzw. für den Bereich der Abwasseranlagen unbefristet und in Vollzeit gesucht

Für die Tätigkeit erwarten wir:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklich-technischen Beruf oder als Fachkraft für Abwassertechnik. Auf jeden Fall sollte der/die Bewerber/in die Bereitschaft haben die Fortbildung zum Klärwärter zu absolvieren und ggf. verantwortlich die Betreuung der gemeindlichen Kläranlage zu übernehmen.
- Einsatzbereitschaft und körperliche Belastbarkeit
- freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- Mitarbeit bei allen anfallenden Bauhofarbeiten wie z.B. Winterdienst, Grünpflege sowie Arbeiten am Kanal- und Wasserleitungsnetz und an den übrigen gemeindlichen Einrichtungen und Gebäuden
- Besitz des Führerscheins Klasse B und Schlepperführerschein (Klasse CE, T, oder L)
- Teamfähigkeit sowie eine eigenverantwortliche und selbständige Arbeitsweise

Die Vergütung erfolgt entsprechend der Qualifikation nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen der 1. Bürgermeister Steinacker (Tel. 09835/9791-15) gerne zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 08.09.2022** an die Gemeinde Ehingen, Herrn Bgm. Steinacker, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen oder per Mail an friedrich.steinacker@vg-hesselberg.de

2. Reinigungskraft für die Grundschule sowie gemeindliche Einrichtungen in Ehingen gesucht

Die Gemeinde Ehingen sucht **baldmöglichst** eine Reinigungskraft (m/w/d).

Die Arbeitszeit für die Reinigung des Schulgebäudes beträgt 10 Wochenstunden. Für die Sanitärbereiche im Bauhof, Feuerwehrgerätehaus und Kläranlage beträgt die Arbeitszeit 3 Wochenstunden.

Im Schulgebäude erfolgt die Reinigung im Team, die weiteren Einrichtungen sind eigenverantwortlich zu reinigen.

Es handelt sich um ein unbefristetes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit die Einsatzstellen im Bauhof etc. im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) mit den genannten 3 Wochenstunden separat mit einer weiteren Person zu besetzen. Hierfür bitte eine separate Bewerbung einreichen.

Die Bezahlung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrages TVöD. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden Beiträge in eine Zusatzversorgungskasse einbezahlt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 09.09.2022** an die Gemeinde Ehingen, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen oder per E-Mail an: friedrich.steinacker@vg-hesselberg.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Bürgermeister Steinacker unter Tel. 09835 / 97 91 - 15 gerne zur Verfügung.

3. Informationen zu Kosten und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen in die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen

Vor dem Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde im Gemeinderat die Kalkulation des Herstellungsbeitrags vorgestellt. Die Verwaltung hatte zu der Flächenermittlung umfassende Unterlagen an eine externe Firma geliefert. Anknüpfend an die bisherige Festlegung einer Beitragsfinanzierungsquote von 90 Prozent errechnet sich für die laufenden Investitionsmaßnahmen ein vorläufiger reduzierter Beitragssatz von 0,70 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 15,48 Euro pro Quadratmeter Geschossfläche. Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird 90 Prozent des umlagefähigen Investitionsaufwands in geschätzter Höhe von 5.343.970 Euro betragen, so die Kalkulation. Davon werden 4.596.254 Euro über die Geschossflächen und 747.716 Euro über die Grundstücksflächen umgelegt. Der Straßenentwässerungsanteil der Verbesserungsmaßnahme beläuft sich auf rund 648 600 Euro, für die gemeindlichen Grundstücke wird eine Summe von 118.900 Euro fällig. Der Gemeindehaushalt wird dadurch mit 1,36 Millionen Euro belastet, und beinhaltet auch den langfristig über Gebühren finanzierten zehnpromzentigen Anteil von 593 800 Euro. Die Vorauszahlungen werden in vier gleich hohen Raten erhoben, beginnend am 15. November 2022, danach Raten zum 15. Mai und 15. November 2023 und die Schlussrate am 15. Mai 2024. Der ermittelte gesamte vorläufige Herstellungsbeitrag wurde auf 20,71 Euro je Quadratmeter Geschossfläche und 1,53 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche festgesetzt; dieser gilt z. B. für Neubauten und Geschossflächenerweiterungen. Die endgültigen Beitragssätze werden nach Abschluss der laufenden Maßnahmen festgelegt.

Der Gemeinderat beschloss den zwischen der Verwaltung und der beauftragten externen Firma abgestimmten Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einschließlich der Maßnahmenbeschreibung durch das beauftragte Ingenieurbüro und der Übergangsregelung. Auch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde war in die Satzungsvorlage eingebunden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die amtliche Bekanntmachung zu veranlassen, was in diesem Mitteilungsblatt erfolgt!

Das Abwasserkonzept der Gemeinde mit der damit verbundenen Beitragseinhebung wurde in den bisherigen Bürgerversammlungen ausführlich vorgestellt. Diese Informationsgelegenheit besteht noch am **30. August** im Dorfgemeinschaftshaus Dambach und am **14. September** im Gasthaus Vogt in Lentersheim! Beginn ist jeweils 19:30 Uhr.

Beispielsrechnung für ein durchschnittliches Anwesen:

Grundstück mit Wohnhaus bebaut:

Grundstücksfläche:	1.000 m ²	x	0,70 €	=	700,00 €
Geschossfläche:	400 m ²	x	15,48 €	=	<u>6.192,00 €</u>
	Zu zahlender Betrag				6.892,00 €

Grundstück nicht bebaut:

Grundstücksfläche:	1.000 m ²	x	0,70 €	=	700,00 €
Geschossfläche:	1.000 m ²	x ¼	x 15,48 €	=	<u>3.870,00 €</u>
	Zu zahlender Betrag				4.570,00 €

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf unserer Homepage www.ehingen-hesselberg.de.

4. Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ehingen vom 04.08.2022 (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ehingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung einen Beitrag. Die Maßnahmen für die Neuherstellung sind in Anlage 1 beschrieben; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die, für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den

nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der, durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wurde bzw. wird sowohl für die übernommenen Altanlageanteile wie auch für die neu hergestellten (bzw. herzustellenden) Anlageanteile i.H.v. 90 vom Hundert über Beiträge finanziert und auf insgesamt 7.790.679 € geschätzt. Vom umlagefähigen Gesamtherstellungsaufwand werden 1.642.078 € nach der Summe der Grundstücksflächen und 6.148.601 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,53 €
 - b) pro m² Geschossfläche 20,71 €.
- (4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 8a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	90 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	180 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	360 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	720 €/Jahr.

§ 9 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,15 €.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 36 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 36 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 11

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 12

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 13

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2004 - zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 09.12.2022 - außer Kraft.

Ehingen, 08.08.2022

Gemeinde Ehingen:

gez. Steinacker, 1. Bürgermeister

Anlage 1 (Maßnahmenbeschreibung, Stand 04.08.2022)

- (1) Die Gemeinde Ehingen nimmt eine Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen vor:
 - **A)** den Neubau der Kläranlage Ehingen einschl. der Anpassung des RÜB Ehingen
 - **B)** den Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Beyerberg zur Kläranlage Ehingen, und
 - **C)** den Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Lentersheim zur Kläranlage Ehingen.

A) Zum Neubau der Kläranlage Ehingen einschl. der Anpassung des RÜB Ehingen

Die bis dato bestehende Scheibentauchkörperanlage der Kläranlage Ehingen ist sanierungsbedürftig geworden und genügt den erhöhten Reinigungsanforderungen nicht mehr; sie wird aufgelassen.

In der neuen Kläranlage Ehingen wird auch das Abwasser aus den Ortsteilen Beyerberg, Dambach und Lentersheim gereinigt. Die genannten Ortsteile mit Ausnahme von Dambach verfügen bisher über eigene Kläranlagen (Abwasserteich bzw. Scheibentauchkörperanlage), die aufgelassen werden.

Die neue Kläranlage Ehingen wird als Belebungsanlage mit simultaner aerober Schlammstabilisierung und einer Ausbaugröße von 2.700 EW ausgeführt. Sie wird – südlich der bis dato bestehenden Kläranlage – auf einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück errichtet.

Zur mechanischen Reinigung (mechanischen Reinigungsstufe) wird eine Kompaktanlage mit Rechen, belüftetem Längssandfang inkl. seitlichem Schwimmstoffabscheider und automatischer Räumung in einem neuen Maschinengebäude angeordnet. Der Ablauf der Kompaktanlage fließt gedrückt in das nachfolgende Belebungsbecken. Die Anlage wird durch eine Sandwaschanlage ergänzt. Das aus dem Abwasser entnommene Rechengut wird gewaschen, gepresst und in Containern abgelegt. Der Überschussschlamm wird in einem Schlammstapelbehälter statisch eingedickt und in der Schlamm entwässerung maschinell entwässert. Das Filtratwasser wird der Anlage wieder zugeführt. Der entwässerte Schlamm wird über einen Dienstleister entsorgt.

Die biologische Abwasserreinigung (biologische Reinigungsstufe) und Nachklärung mit Schlammrückführung erfolgt in einer Variante des Belebungs-schlammverfahrens; eingesetzt wird das dreiphasige BIOCOS-Verfahren (biological combined system). In der Umwälzungsphase (U) wird der belebte Schlamm zurückgeführt und mit Wasser vermischt. In der Vorabsetzphase (V) sedimentiert der Schlamm nach Abschalten der Umwälzung. Und in der Abzugsphase (A) wird das Klarwasser abgezogen.

Für die Phosphorelimination wird eine Fällmittelstation aufgestellt (doppelwandiger Fällmitteltank). Der Überschussschlamm wird aerob stabilisiert und in einem Schlamm Speicher gepuffert und bis zur Entwässerung eingedickt.

Dazugehörig wird ein **Betriebsgebäude** parallel zum BIOCOS-Becken errichtet. Im Anschluss wird die Schlammmentwässerung untergebracht. Das Betriebsgebäude wird eingeschossig mit einem Pultdach ausgeführt. In diesem sind untergebracht:

- Schaltwarte
- NSHV
- Labor
- Gebläseraum
- Umkleiden und Sanitärraum.

Weiter wird ein **Maschinengebäude** neu errichtet. Dieses beinhaltet die Rechen-Sandfang-Kompaktanlage. Im angrenzenden Raum werden die erforderlichen Schaltschränke und die Brauchwasserstation aufgestellt.

EMSR: Außer den maschinenspezifischen Schaltanlagen und notwendigen Vor-Ort-Steuerstellen werden alle weiteren Schaltanlagen in den Elektroräumen des Betriebs- oder Maschinengebäudes untergebracht. Zur Elektroanlage gehören weiter:

- Haus- und Beleuchtungstechnik
- Prozessleitsystem
- Störmeldesystem.

Folgende wesentliche Anlagenteile sind vorgesehen:

- Einlaufhebewerk mit Schneckenpumpe im Zulaufbereich vor Maschinengebäude angeordnet
- Kompaktanlage, ausgelegt auf einen Mischwasserzufluss von $Q_m = 40 \text{ l/s}$
- Kombibecken, bestehend aus einem Belebungsbecken (Inhalt: 965 m^3) und zwei Absetzbecken (Inhalt 605 m^3)
- Schlammmentwässerung mit Schlammpresse samt Schlamm Lager – in separatem Gebäude neben Betriebsgebäude untergebracht
- Anlagentechnik des Biocos-Systems (Belüftung, Rührwerke, Pumpen, etc.)
- Fällmitteltank ($V = \text{ca. } 25 \text{ m}^3$)
- Schlammstapelbehälter (SSB) mit $V = \text{ca. } 300 \text{ m}^3$
- Anlagenbezogener Leitungsbau:

Art:	Innendurchmesser:	Gesamtlänge:	Material:
Mischwasserleitung	DN300	49,90 m	Stahlbeton (Sb)
-,-	DN 317 (DA 323x3,0 mm)	1,70 m	Edelstahl
-,-	DN 313 (DA 355x21 mm)	32,05 m	Polyethylen (PE)
Schmutzwasserleitung	DN 200	69,85 m	Polypropylen (PP)
Regenwasserleitung	DN 200	17,50 m	Polypropylen (PP)
-,-	DN 300	74,95 m	Stahlbeton (Sb)
Überschussschlammleitung:	DN 90 (DA 110x10 mm)	62,65 m	Polyethylen (PE)
Dünnschlammleitung	DN 61,4 (DA 75x6,8 mm)	18,50 m	Polyethylen (PE)
Trübwasserleitung:	DN 130,8 (DA 160x14,6 mm)	9,40 m	Polyethylen (PE)

Und zusätzlichen Leitungen, wie Trinkwasser, Brauchwasser, Luft-, sowie Kabel- und Steuerleitungen (verlegt im Leerrohrsystem).

- EMSR.

Für die Erschließung und Nutzung des neuen Kläranlagengeländes, sowie den Betrieb der Anlage sind ferner folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erneuerung Stromanschluss (samt Trafostation) aufgrund Leistungserhöhung und ausbaufähiger PV-Anlage
- Rückbau der Freileitungstrasse der N-Ergie (Bereich Grundstück neue KA)
- Festanschluss an das Kommunikationsnetz der Telekom
- Anschluss Trinkwasser aus dem Ortsnetz von Ehingen
- Anpassungen am RÜB Ehingen (Reduzierung der Drosselmenge)

B) Zum Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Beyerberg zur Kläranlage Ehingen

Die Entwässerungsanlage des Ortsteils Beyerberg besteht bis dato (überwiegend) aus einem Mischwassersystem. Die Abwasserbehandlung erfolgt über ein unbelüftetes Absetzbecken in Form eines Regenüberlaufbeckens und nachgeschaltete Absetzteiche. Die Entlassung erfolgt über einen vorgeschalteten Beckenüberlauf auf dem Kläranlagengelände. Aufgrund der Kläranlagenauffassung geht das Rückhaltevolumen des Absatzbeckens verloren; dieses wird entleert, entschlammte und verfüllt.

Stattdessen wird zur künftigen Behandlung des Mischwassers auf dem bisherigen Kläranlagengelände ein neuer Stauraumkanal (GFK- Rohre) mit einer Länge von 31 m und einem Innendurchmesser DN 2800 ($V = 191 \text{ m}^3$) neu gebaut. Der Beckenüberlauf bleibt bestehen. Und im Anschluss an den neugebauten Stauraumkanal wird ein Pumpwerk als geschlossene Unterflurstation in einem GFK-Schacht DN 2400 neu ausgebildet. Das Abwasser wird abwechselnd von zwei trocken aufgestellten Schmutzwasserpumpen nach Ehingen gefördert. Ein oberirdischer Technikraum wird in Form einer nebenstehenden Fertiggarage realisiert.

Zur Überleitung der anfallenden Schmutzwässer zur neuen Kläranlage wird eine Abwasserdruckleitung (PE-100 DA110×10,0 mm) mit einer Leitungslänge von ca. 4.715 m neu gebaut.

Weiterhin werden im Bereich der Pumpstation ein Anschluss Telekom, ein Anschluss an das Stromnetz und ein Anschluss Trinkwasser hergestellt, sowie die Trennbauwerke mit Schwimmstoffrückhaltungen versehen.

C) Zum Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Lentersheim zur Kläranlage Ehingen

Die Entwässerungsanlage des Ortsteils Lentersheim (inkl. Dambach) besteht bis dato (überwiegend) aus einem Mischwassersystem mit zwei Regenüberläufen und einer ortseigenen Scheibentauchkörperanlage mit vorgeschaltetem Rechen. Die Mischwasserbehandlung erfolgt im Vorklärbecken der Kläranlage; die Entlastung erfolgt über einen Beckenüberlauf außerhalb (nördlich) des Kläranlagengeländes.

Aufgrund der Kläranlagenauffassung geht das Rückhaltevolumen des bestehenden Vorklärbeckens verloren, das bisher als Stauraumbecken mit vorgeschalteten BÜ genutzt wurde. Der Beckenüberlauf dient weiterhin als Entlastung im Regenwetterfall. Zur Behandlung des Mischwassers wird auf einem der Gemeinde gehörenden Grundstück nördlich der bestehenden KA Lentersheim ein neuer Stauraumkanal (GFK-Rohre) mit einer Länge von 28 m und einem Innendurchmesser DN 2800 ($V = 173 \text{ m}^3$) neu gebaut. Gemeinsam mit den 9 m^3 aus dem Pumpensumpf ergibt sich ein Gesamtvolumen von 182 m^3 .

Und im Anschluss an den neugebauten Stauraumkanal wird ein Pumpwerk in Stahlbetonfertigbauweise mit aufgesetztem Hochbauteil realisiert. Das Abwasser wird abwechselnd von zwei trocken aufgestellten Schmutzwasserpumpen nach Ehingen gefördert. Das Abwasser von Dambach wird dem Pumpensumpf direkt über die zu verlängernde bestehende Druckleitung aus Dambach zugeführt. Ein Kompressor ist zur Freispülung der Druckleitung im Hochbauteil vorgesehen. In diesem wird auch die Schaltanlage untergebracht.

Zur Überleitung der anfallenden Schmutzwässer zur neuen Kläranlage in Ehingen wird eine Abwasserdruckleitung (PE-100 DA140×12,7 mm) mit einer Leitungslänge von ca. 2.980 m neu gebaut.

Weiterhin werden im Bereich der Pumpstation ein Anschluss Telekom (über Funkverbindung) hergestellt, sowie das Trennbauwerk (BÜ) mit Schwimmstoffrückhaltungen versehen. Eine Leistungserhöhung des vorhandenen Stromanschlusses ist nach jetzigem Stand nicht erforderlich.

(2) Die vorstehend angegebenen Maßnahmen zur technischen Neuherstellung der Entwässerungseinrichtung Ehingen sind im Einzelnen in den Erläuterungsberichten des Ingenieurbüros für Tiefbau Biedermann GmbH, Technologiepark 9 (Turm 3), 91522 Ansbach,

- zum Neubau der Kläranlage Ehingen vom Juli 2021 (43 Seiten), und
- je zum Anschluss der OT Beyerberg und Lentersheim an die Kläranlage Ehingen (jeweils 14 Seiten), je vom Mai 2022 dargestellt.

Die Höhe des beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend angegebenen Maßnahmen zur technischen Neuherstellung der Entwässerungseinrichtung Ehingen ist Grundlage der für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen erstellten Beitragskalkulation der Firma Schneider & Zajontz, An der Gredl 3, 91171 Greding, vom 28.07.2022.

- (3) Ein Abdruck dieser in Bezug genommenen Unterlagen (Erläuterungsbericht Ingenieurbüro für Tiefbau Biedermann GmbH und Beitragskalkulation Schneider & Zajontz) erfolgt nicht in dieser Anl. 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen. Dazu wird vielmehr auf die genannten und beim Bauamt der Gemeinde Ehingen niedergelegten Unterlagen Bezug genommen; sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

Ehingen, 08.08.2022

Gemeinde Ehingen

gez. Steinacker, 1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung der Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ehingen vom 04.08.2022

- (1) Der Neuherstellungsbeitrag wird für alle Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ehingen, umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 03.12.2004 bis zum Inkrafttreten der BGS EWS 2022, erfasst werden sollten, reduziert (**Beitragsabschlag**). Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen aber nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Neuherstellungsbeitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2022.
- (2) Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird für die in Anlage 1 zu § 1 BGS-EWS 2022 beschriebenen Maßnahmen für die Neuherstellung der Einrichtung bemessen und i.H.v. 90 vom Hundert des umlagefähigen Investitionsaufwandes auf insgesamt 5.343.970 € geschätzt. Von diesem umlagefähigen Aufwand werden 747.716 € nach der Summe der Grundstücksflächen und 4.596.254 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (3) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen reduzierten Beitragssatz festzulegen.
- (4) Der vorläufige, reduzierte Herstellungsbeitragssatz beträgt
- pro m² Grundstücksfläche 0,70 € (Beitragsabschlag: 0,83 €/m²)
 - pro m² Geschossfläche 15,48 € (Beitragsabschlag: 5,23 €/m²).
- Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (5) Auf die sich nach Abs. 4 ergebende vorläufig geschätzte, reduzierte Herstellungsbeitragsschuld werden Vorauszahlungen von den Beitragsschuldern erhoben. Und zwar in vier Raten á jeweils 25 % der vorläufig geschätzten Beitragsschuld, mit Fälligkeit am 15.11.2022, 15.05.2023, 15.11.2023 und 15.05.2024.
Der endgültige reduzierte Herstellungsbeitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.
- (6) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2022 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Ehingen, 08.08.2022

Gemeinde Ehingen

gez. Steinacker, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB **Gemeinde Ehingen für den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im** **Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“**

Der Gemeinderat Ehingen hat in der Sitzung vom 04.08.2022 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ gebilligt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert. Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 12 Mischgebiet „Beyerberg“ abzugleichen und wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen. Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Beyerberg entlang der „Königshofener Straße“ (AN 50) Richtung Königshofen. Er weist eine Größe von ca. 4.200 m² auf und umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 392/1, 392/2, 392/3 und eine Teilfläche des Flurstücks 179 der Gemarkung Beyerberg.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ mit Begründung und Umweltbericht (jeweils Stand 04.08.2022) liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, in Zimmer 1.3, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen vom

05.09.2022 bis einschließlich 07.10.2022,

öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie 13.30 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie 13.30 Uhr - 17.45 Uhr und Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen für die einzelnen Schutzgüter vor:

Schutzgut Landschaftsbild

- Umweltbericht

Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt

- Umweltbericht
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde vom 03.05.2022

Schutzgüter Boden

- Umweltbericht

Schutzgut Mensch

- Umweltbericht

Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter

- Umweltbericht

Die, diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.ehingen-hesselberg.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Ehingen, 15.08.2022

gez. Steinacker
1. Bürgermeister

**7. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Gemeinde Ehingen für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“**

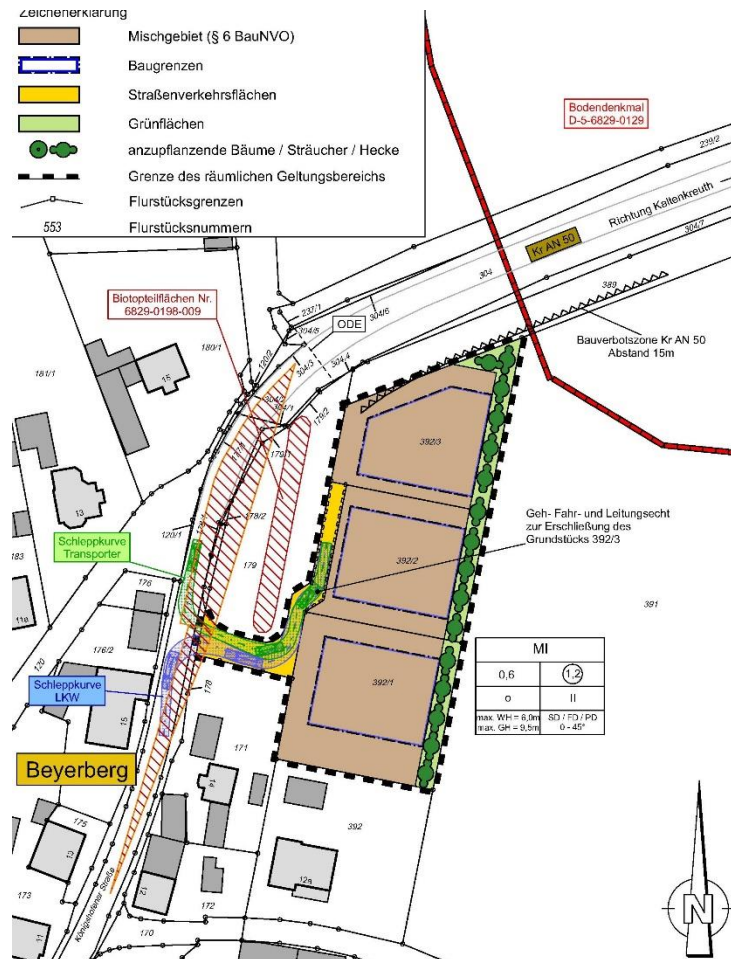
Der Gemeinderat Ehingen hat in der Sitzung vom 04.08.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ gebilligt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der geplante Neubau eines ortsansässigen Betriebes. Ergänzend zu den baurechtlichen Belangen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die naturschutzrechtlichen Belange durch maßgebende Festsetzungen Rechnung getragen.

Zielsetzung der Planung ist es, Baurecht für den geplanten Elektrobetrieb mit Wohnhaus im Ortsteil Beyerberg zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nordöstlichen Ortsrand von Beyerberg entlang der „Königshofener Straße“ (AN 50) Richtung Königshofen. Im Süden und Westen grenzt bestehende Bebauung an. Im Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 4.200 m² auf und umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 392/1, 392/2, 392/3 und eine Teilfläche des Flurstücks 179 der Gemarkung Beyerberg. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Somit stimmt die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein. Dieser wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) geändert, sodass der Bebauungsplan entsprechend dem § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (Unmaßstäblich) dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ und die Begründung sowie alle Anlagen liegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, in Zimmer 1.3, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen vom

05.09.2022 bis einschließlich 07.10.2022,

öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie 13.30 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie 13.30 Uhr - 17.45 Uhr und Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Zum Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen für die einzelnen Schutzgüter vor:

Schutzgut Landschaftsbild

- Umweltbericht

Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt

- Umweltbericht
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde vom 03.05.2022

Schutzgüter Boden

- Umweltbericht

Schutzgut Mensch

- Umweltbericht

Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter

- Umweltbericht

Die, diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.ehingen-hesselberg.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ehingen, 15.08.2022

gez. Steinacker, 1. Bürgermeister

8. Informationen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Aufgrund von Erneuerungsmaßnahmen am Wasserwerk Matzmannsdorf wird sich ab KW 34 im gesamten Versorgungsbereich Matzmannsdorf der Fernwasserversorgung Franken die Wasserqualität für die Dauer von circa 4 Wochen ändern. **In der Gemeinde Ehingen sind dabei die Ortsteile Ehingen, Beyerberg sowie die Weiler betroffen.**

Der Versorgungsbereich Matzmannsdorf wird während der Umbaumaßnahmen mit Wasser von dem Nachbarverband "Reckenberg-Gruppe" aus dem Versorgungsbereich Arberg versorgt.

Chemische Parameter, wie z. B. die Trinkwasserhärte, werden sich während der Dauer der Maßnahme bezüglich der Konzentration verändern. Die Grenzwerte nach TrinkwV werden eingehalten. Die Auswirkungen können aufgrund des Transports und der Speicherung in unserem weitläufigen Fernwasserversorgungssystem erst in den darauffolgenden Tagen spürbar werden.

Die Zuordnung von Ortsteilen zu den Versorgungsbereichen sowie die Wasseranalysen für den jeweiligen Ortsteil erfahren sie unter <https://www.fernwasser-franken.de/Unternehmen/Verbandsgebiet.html>.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach einer arbeitsreichen und auch durch besondere Ereignisse geprägten ersten Jahreshälfte 2022 steht nun die Ferien- und Urlaubszeit an, ebenso auch die Kirchweihfeste in unseren Dörfern.

In Dambach konnte wieder durch eine hervorragende Gemeinschaftsleistung die Kirchweih 2022 erfolgreich mit vielen Gästen gefeiert werden. Dieses Wochenende folgt Beyerberg und nach den Ferien dann Ehingen und die Woche darauf Lentersheim.

Trotz oft schwieriger werdender Rahmenbedingungen sollten wir zuversichtlich in guter Gemeinschaft und auch fröhlich diese Tage begehen. Unsere Gastwirtschaften, Vereine und auch die Kirchengemeinden zu den Gottesdiensten werden wieder wie gewohnt einladen. Dies sollten wir annehmen und bei guter Unterhaltung diese Feste begehen. In allen Ortsteilen werden auch Schausteller Angebote machen.

Dazu wünsche ich Ihnen viel Freude und Spaß. Genauso behalten wir die gegenseitige Achtsamkeit aufeinander und die notwendige Unterstützung in Nachbarschaft und Dorf füreinander.

Weiterhin eine schöne Ferien- und Kirchweihzeit!

gez. Steinacker, 1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Schützengruppe Beyerberg- Kirchweihschießen

Die Schützengruppe Beyerberg lädt alle Bürgerinnen und Bürger zum Kirchweihschießen ein. Die Schießtage sind **Donnerstag, 25.08.** und **Freitag, 26.08.** jeweils von **19:00 bis 22:00 Uhr** im Gasthaus Schweizer. Die Preisverleihung ist anschließend am Freitag, 26.08. gegen ca. 22:30 Uhr.

2. Kirchweih 2022 - Beyerberg

Mittwoch	24.08.2022:	Bieranstich und Schlachtschüssel
Donnerstag	25.08.2022	Schlachtschüssel ab 10:00 zum Abholen
Freitag	26.08.2022 und Samstag 27.08.2022	
		Kirchweihbetrieb mit reichhaltiger Speisekarte
Sonntag	28.08.2022	Kirchweihbetrieb mit reichhaltiger Speisekarte
Montag	29.08.2022	Kirchweihbetrieb mit Weißwurstfrühschoppen
Dienstag	30.08.2022	Presssackessen

Auf ihr Kommen freut sich Fam. Schweizer

3. Einladung zum Volleyballturnier

Die ELJ veranstaltet am **Kirchweihsamstag, den 27.08.2022** ihr traditionelles Volleyballturnier. Anlässlich des Turniers ist die gesamte Bevölkerung recht herzlich zum Zuschauen und zu Speis und Trank recht herzlich eingeladen. Die Spiele beginnen um ca. **10:00 Uhr**. Die Landjugend sorgt für Getränke und ab **12.00 Uhr** für Essen vom Grill. Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen.
Die ELJ Beyerberg freut sich auf viele Zuschauer und einen gelungenen Tag!

4. Bekanntmachung Sportverein Beyerberg

Der Sportverein Beyerberg lädt anlässlich der Kirchweih in Beyerberg am **Kirchweihsonntag, 28.08.2022** zu seinen beiden Kirchweihspielen am Sportplatz Beyerberg ein.
Die erste Mannschaft der SG Burk/Beyerberg spielt um 14:00 Uhr gegen SC Aufkirchen II. Danach tritt um 16:00 Uhr die zweite Mannschaft der SG Burk/Beyerberg gegen die SG Mosbach-Breitenau III an.
Die Bewirtung erfolgt während und nach den Spielen aus dem Schankwagen. Für das leibliche Wohl ist vom Grill gesorgt!

Der Sportverein Beyerberg freut sich über viele Zuschauer und regen Besuch!

Die Vorstandschaft des SVB

5. Bekanntmachung VfL Ehingen

Herzliche Einladung zur Kirchweih Ehingen im Sportheim vom 16.09. - 18.09.2022

Freitag, 16.09.2022 18:00 Uhr:

Traditioneller Bieranstich auf der Terrasse des Sportheims mit 1. Bürgermeister Friedrich Steinacker und musikalischer Begleitung durch die „Blaskapelle Frankenhofen“.

Samstag, 17.09.2022:

Es finden den ganzen Tag über die Fußballspiele unserer Jugend- und Damenmannschaften statt, u.a.

14:00 Uhr: SG Ehingen/ Großenried/Bechhofen II vs. TSV Brodswinden II

16:00 Uhr: VfL 1947 Ehingen I vs. TSV Buch

Sonntag, 18.09.2022 ab 11:00 Uhr:

Frühshoppen mit anschließendem Mittagstisch

13:00 Uhr: SG Ehingen/ Röckingen II vs. Spfr. Ammelbruch

15:00 Uhr: SG Ehingen/ Röckingen I vs. TSV Schopfloch 2

ab 18:00 Uhr: gemütlicher Kirchweihausklang auf der Terrasse des Sportheims

An allen Tagen ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Am Samstag und Sonntag gibt es Kaffee & Kuchen.

Auf zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft

6. Voranzeige OGV-Ehingen

Wegen den Auflagen vom Gesundheitsamt (Corona) wird es auch dieses Jahr kein Krautfest geben
Wir würden als Ersatzveranstaltung am 09. Oktober einen gemütlichen Kaffeenachmittag mit leckeren Kuchen anbieten. Weitere Informationen dazu werden im nächsten Gemeindeblatt bekanntgegeben.

Gez.: die Vorstandschaft

7. TÜV-Termine Firma Stöhr & Ellinger Mechatronic GmbH

Der nächste TÜV-Termin findet **am Freitag, 09.09.2022** (von 13.30 Uhr – 14.45 Uhr) statt.

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 14. September 2022**
Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de